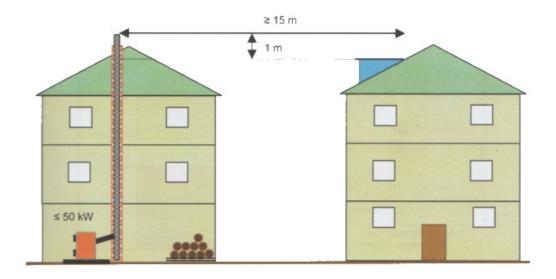
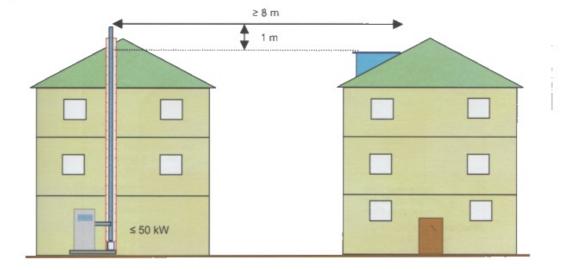
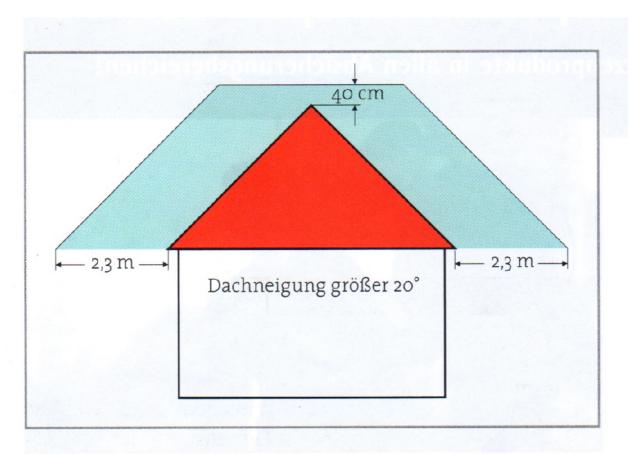
die Oberkanten von Lüftungsöffnungen, Fenstern oder Türen um mindestens 1m überragen

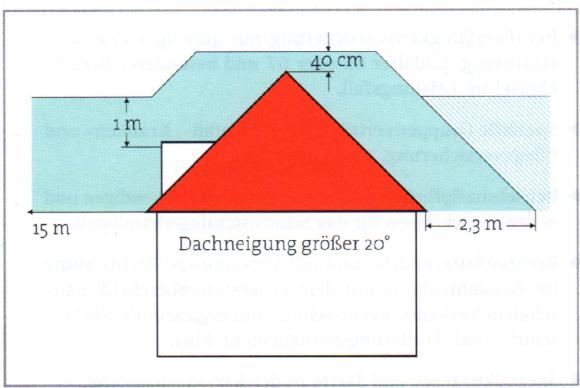
a) in einem Umkreis von 15 m bei Feuersätten für feste Brennstoffe mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 KW; der Umkreis vergrößert sich um 2 m je wietere angefangene 50 KW bis auf höchstens 40 m.



b) in einem Umkreis von 8 m bei Feuerstätten für flüssige oder gasförmigen Brennstoffen mit einer Gesamtnennwärmeleistung bis 50 KW; der Umkreis vergrößert sich um 1 m je weitere angefangene 50 KW bis auf höchstens 40 m.







Unzulässige Bereiche für Schornsteinmündungen nach § 19 Absatz 1 Nr. 1 und 2 der neuen 1. BImSchV.

Grafiken: ZIV, Sankt Augustin

Abstandsanforderungen und Abgasanlagenhöhen ≥ 0,4m Luft-/Abgassystem bis bzw. über 50 kW ≥1,0m ≥ 0,4m Brandschutz

Doppelwandige Schornsteine aus Metall sind ohne Ummantelung nur im Freien, in eingeschossigen Gebäuden oder in Räumen, über denen keine Aufenthaltsräume mehr möglich sind, gestattet. Ansonsten sind sie in Gebäuden über die gesamte Länge in geeigneten Schächten mit einer Feuerwiderstandsdauer von 90 Minuten zu führen.